

# Verlautbarungsblatt I

des

## Bundesministeriums für Landesverteidigung

---

Jahrgang 2021

Wien, 2. Februar

---

### 3. Personalmanagement; Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

Erlass vom 12. Jänner 2021, GZ S93110/7-PersFü/2020

#### Inhalt:

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Personenkreis**
  - 2.1 Eine fWÜ können leisten
  - 2.2 Einen FD können leisten
3. **Grundsätze**
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Die fWÜ
  - 3.3 Der FD
4. **Festlegung Dauer und Zeitraum**
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Berechtigung zur Festlegung innerhalb dieses gemeinsamen Maximalrahmens von insgesamt 196 Tagen für fWÜ und FD
  - 4.3 Regelungen zu Beginn- und Endzeitpunkt
  - 4.4 Bestimmungen zur An- und Rückreise
5. **Ausbildungszwecke für fWÜ – alle Details zu den Schlüsseln sind in der Tabelle in der Beilage dargestellt**
  - 5.1 Ausübung der Einsatzfunktion (B11, B12, B21, C21, D65, D91, D92)
  - 5.2 Fortbildung in der Einsatzfunktion (D11, D12, D13, D14, D15)
    - 5.2.1 Ausbildung der Heereskraftfahrer
    - 5.2.2 Ausbildung der Militärpiloten
    - 5.2.3 Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung
    - 5.2.4 Qualifizierte Fremdsprachenausbildung
  - 5.3 Grundauss- und Weiterbildung für eine Führungsebene
    - 5.3.1 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteile des Ausbildungsganges (C11, D31, D41, D42, D43)
    - 5.3.2 Weiterbildung als Stabsoffizier oder Stabsunteroffizier
    - 5.3.3 Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendung des höheren Dienstes
  - 5.4 Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen (C23, D32, D33, D34)
    - 5.4.1 Ausbildung zum Kaderanwärter (BOA, MOA, BUOA, MUOA)
  - 5.5 Grundauss- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion (D21, D22, D23, D24, D25)
    - 5.5.1 Qualifiziertes Gebirgspersonal
    - 5.5.2 Qualifiziertes Personal Führung
    - 5.5.3 Informationsoffizierswesen
  - 5.6 Verwendung als Ausbilder (D61)
  - 5.7 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfungen (D51, D53, D54, D55, D56)

- 5.7.1 Vorbereitende Ausbildung und Eignungsfeststellung für die Verwendung in einer Kaderpräsenzeit bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE)
- 5.8 Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG (A21, A22)
- 6. Militärische Aufgaben grundsätzlich geeignet für FD - alle Details zu den Schlüsseln sind in der Tabelle in der Beilage dargestellt**
- 6.1 Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz (Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001) (A11, A12, A13)
  - 6.1.1 Regelungen zum AssE oder sihpolAssE
  - 6.1.2 Einsatzdauer
  - 6.1.3 Einsatzfrequenz
  - 6.1.4 Einsatzpausen
  - 6.1.5 Maßnahmen der Dienstaufsicht
    - 6.1.5.1 Anzustrebende Wehr- bzw. Dienstrechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Einsatzdauer
    - 6.1.5.2 Werbemaßnahmen für BUOA-Ausbildung und KIOP/KPE
  - 6.1.6 Personalführung
    - 6.1.6.1 Voraussetzungen aus organisatorischer Sicht zur Einteilung für Kadersoldaten und für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen
    - 6.1.6.2 Voraussetzungen aus psychologischer Sicht für einen sihpolAssE von Kadersoldaten und für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen
  - 6.1.7 Sonstige Regelungen im Zusammenhang mit psychologischen Untersuchungen
- 6.2 Besondere vorbereitende Maßnahmen für den Auslandseinsatz in Spezialbereichen
- 6.3 Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit
- 6.4 Teilnahme von Leistungssportlerinnen oder Leistungssportlern an internationalen Militärwettkämpfen
- 6.5 Ausübung der Tätigkeit als Informationsoffizierin oder Informationsoffizier von WPflidResStd oder WPflidMilizStd
- 6.6 Änderung der Wertungsziffer vor Ableistung des Ausbildungsdienstes
- 6.7 Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen (u.a. „Miliz wirbt Miliz“) oder Änderung der Wertungsziffer vor Ableistung des Grundwehrdienstes
- 6.8 Mitwirken in spezifischen militärischen Gremien im Anlassfall auf Anordnung des BMLV
- 6.9 Überprüfung der Eignung von WPflidResStd und Frauen für eine Übernahme in die Einsatzorganisation. Die Dauer ist nur auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken
- 6.10 Sicherstellung einer psychologischen Nachbetreuung von WPfli des Miliz- u. Reservestandess sowie Frauen
- 7. Bestimmungen für Bedienstete des Ressorts mit Beorderung oder Sperrung am Arbeitsplatz**
  - 7.1 Einteilungsregelung
  - 7.2 Maßnahmen bei der Meldung zu einer fWÜ
  - 7.3 Regelungen für einen Einsatz
    - 7.3.1 Als Zivilbedienstete
    - 7.3.2 Als Soldaten
- 8. Einberufungsverfahren zu FD und fWÜ**
  - 8.1 Einberufungsverfahren FD
    - 8.1.1 Freiwillige Meldung zum FD
    - 8.1.2 Einberufung zum FD
  - 8.2 Einberufungsverfahren fWÜ
    - 8.2.1 Freiwillige Meldung zu fWÜ
    - 8.2.2 Überprüfung und Zustimmung bei fWÜ
      - 8.2.2.1 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das mobverantwortliche Kommando
      - 8.2.2.2 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das vorgesetzte Kommando bzw. Dienststelle (KdoSK, KdoSKB, Ak, Ämter, Brigadekommando, MilKdo, Militärgeneralvikariat, Evangelische Militärsuperintendentur)
      - 8.2.2.3 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das BMLV bei fWÜ
    - 8.2.3 Einberufung zu Lehrgängen, Kursen und Seminaren

- 8.2.4 Militärbehördliches Einberufungsverfahren
- 8.2.5 Negative Erledigung (keine Einberufung) durch die zuständige Militärbehörde

**9. Verantwortlichkeiten und Fachaufsicht**

**10. Maßnahmen der Truppe nach Einberufung zur freiwilligen Waffenübung**

- 10.1 Zurückziehung der Meldung zur fWÜ
- 10.2 Abänderung der fWÜ auf Anregung der Person
- 10.3 Abänderung der fWÜ von Amts wegen
- 10.4 Befreiungswünsche
- 10.5 Nichtantritt der fWÜ
- 10.6 Entlassung aus der fWÜ
- 10.7 Beendigung der fWÜ

**11. Maßnahmen der Truppe nach Einberufung zu Funktionsdiensten**

- 11.1 Zurückziehung der Meldung zum FD
- 11.2 Abänderung des FD auf Anregung der Person
- 11.3 Abänderung des FD von Amts wegen
- 11.4 Befreiungswünsche
- 11.5 Nichtantritt des FD
- 11.6 Entlassung aus dem Funktionsdienst
- 11.7 Beendigung des FD

**12. Schlussbestimmungen**

## 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 22 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001)<sup>1</sup> können Wehrpflichtige (WPfli gem. § 10 Abs. 1 WG 2001) und Frauen in Miliztätigkeit (gem. § 39 Abs. 1 WG 2001 - diese Frauen werden in diesem Erlass ohne die Zusatzangabe „in Miliztätigkeit“ als „Frauen“ bezeichnet) aufgrund freiwilliger Meldung freiwillige Waffenübungen (fWÜ) und Funktionsdienst (FD) leisten.

Um eine fWÜ leisten zu können, ist grundsätzlich eine **Einteilung in der Einsatzorganisation (Beorderung) erforderlich**<sup>2</sup>. Die fWÜ hat ausschließlich den **festgelegten Ausbildungszwecken** zu dienen. Diese sind grundsätzlich auf die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten gerichtet, die den Wehrpflichtigen bzw. die Frau zur Erfüllung von Aufgaben in der Einsatzorganisation befähigen. Da **Frauen eine Freiwilligenmeldung zu Milizübungen abgeben können und nach Annahme dieser Meldung auch zu Milizübungen verpflichtet sind** (siehe dazu § 21 Abs. 1 und 2 iVm § 39 Abs. 2a WG 2001), sind sie auch in der Einsatzorganisation auf einen konkreten Arbeitsplatz (M/K) einzuteilen (zu beordern). In der Personalreserve kann ein Wehrpflichtiger mit selber Funktion (MTC/MTB) beordert werden (im Falle eines Einsatzes übernimmt ggf. der Wehrpflichtige die Funktion (APf) der Frau).

**FD** sind eine freiwillige **Präsenzdienstleistung ohne Beorderungserfordernis** zur Nutzung vielfältiger Fachkenntnisse von WPfli und Frauen für militärische Aufgaben. **Dies stellt den wesentlichen Unterschied zu fWÜ dar und bedeutet, dass das Personal für FD in erster Linie aus Spezialisten und Spezialistinnen, die dem Bundesheer aus dem eigenen Personalstand nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, besteht.** Als neue wesentliche Aufgabe im Funktionsdienst wurde die Möglichkeit definiert, sich **nur in dieser Form freiwillig für einen Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 melden zu können**<sup>3</sup>.

## 2. Personenkreis

Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### 2.1 Eine fWÜ können leisten

1. Wehrpflichtige des Milizstandes (WPfliMilizStd) nach Leistung des Grundwehrdienstes (GWD) oder Ausbildungsdienstes (AD) von mindestens sechs Monaten bis zur Beendigung der Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001, das bedeutet
  - Chargen und Rekruten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
  - Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte<sup>4</sup> bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Das Ende der oben angeführten Wehrpflicht kann aus wichtigen militärischen Interessen mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid aufgeschoben werden. Ein solcher Aufschub darf jeweils für ein Jahr und insgesamt höchstens für fünf hintereinander folgende Jahre ausgesprochen werden (§ 10 Abs. 3 WG 2001).
2. Frauen gemäß § 39 WG 2001 im Zuge ihrer Miliztätigkeit nach Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Ausbildungsdienstes bzw. nach Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldatin.
3. **Spezialkräfte des Seelsorgedienstes** als Anwärter für die Verwendung „Offiziere des Militärseelsorgedienstes“, welche gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 bis 3 WG 2001 von der Stellungspflicht befreit sind. Vor Leistung der ersten fWÜ hat sich diese Personen zur Feststellung der Tauglichkeit **freiwillig der Stellung zu unterziehen. Die Einberufung zu fWÜ kann auch ohne abgeleisteten GWD erfolgen**<sup>5</sup>.
4. Wehrpflichtige des Reservestandes (WPfliResStd) nach Leistung des Grundwehrdienstes (GWD) oder Ausbildungsdienstes (AD) in der Dauer von mindestens sechs Monaten und Frauen nach Leistung des Ausbildungsdienstes (AD) in der Dauer von mindestens sechs Monaten bei freiwilliger Meldung zum AusE nach den Bestimmungen des § 1 Z 1 KSE - BVG zum Zweck der Einsatzvorbereitung bzw. einer Übungsteilnahme.

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 146/2001 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2003.

<sup>2</sup> Ausnahmen siehe Ausbildungszwecke D51 bis D55.

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Ausführungen in GZ S91001/7-ELeg/2020: Der Funktionsdienst nach § 22 WG 2001 ist die einzige rechtlich zulässige Möglichkeit, Wehrpflichtige und Frauen auf freiwilliger Basis zu Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 einzuberufen.

<sup>4</sup> Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (vgl. den Ausschussbericht 566 BlgNR, XIV. GP) umfasst der Begriff „Spezialkräfte“ nicht jegliches Hilfspersonal mit Qualifikation bloß für einfache Hilfstätigkeiten am jeweiligen Gebiet, sondern nur solches Personal, das auf Grund einer spezifischen Ausbildung ein bestimmtes Maß an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten erworben hat.

<sup>5</sup> Details dazu siehe Punkt 5.7.

## 2.2 Einen FD können leisten

1. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes nach Erbringung
  - a. einer mindestens sechs Monate dauernden Wehrdienstleistung und
  - b. des Nachweises zur Eignung für den konkret beabsichtigten FD,
2. Frauen im Rahmen des § 39 WG 2001 nach Erbringung
  - a. einer mindestens sechs Monate dauernden Wehrdienstleistung und
  - b. des Nachweises zur Eignung für den konkret beabsichtigten FD.

## 3. Grundsätze

### 3.1 Allgemeines

Die Übungstage sind budgetär kontingentiert. Es ist daher **grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab** hinsichtlich der Einberufung zu fWÜ und FD vorzusehen.

**Freiwillige**, die unselbständig erwerbstätig sind, **dürfen zu fWÜ und FD ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden**, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung (Begründung durch den Bedarfsträger) notwendig ist<sup>6</sup>. Für die o. a. gesetzlich festgelegte Höchstgrenze ist jeweils das laufende Kalenderjahr und das Vorjahr als Berechnungszeitraum heranzuziehen. **Bei Überschreitung der Höchstgrenze haben die Freiwilligen der zuständigen Militärbehörde die Zustimmung des Arbeitgebers nachzuweisen.** Auf diese Nachweispflicht wird sowohl im Formblatt „Meldung zu fWÜ“ als auch im Formblatt „Freiwillige Meldung zu FD“ hingewiesen.

Die Dauer der fWÜ bzw. des FD ist ausschließlich vom beabsichtigten (Ausbildungs-) Zweck abhängig zu machen und unter Beachtung der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen. **Bei dieser Prüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Anhaltspunkte für eine Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gegeben sind. In diesem Zusammenhang wäre etwa zu prüfen, ob in der Vergangenheit bereits einmal im Rahmen einer Präsenzdienstleistung neben dem Monatsgeld auch ein, der Höchstentschädigung gem. HGG 2001 nahekommender (ab Höchstentschädigung minus 20%) Betrag zur Abdeckung des Einkommensentganges zuerkannt wurde. In diesem Fall hat die gem. Punkt 4.2 zuständige Stelle nachweislich die Möglichkeit einer alternativen Lösung zu prüfen** (Es ist zu dokumentieren, ob bestimmte Aufgaben mit anderen Personen, die den gleichen Ausbildungszweck benötigen, abdeckbar sind. Eine bloße Erklärung des Wehrpflichtigen bzw. der Frau über die Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen ist nicht ausreichend).

Ohne ordnungsgemäß erlassenen (zugestellten) Einberufungsbefehl ist der Antritt einer fWÜ bzw. eines FD grundsätzlich nicht zulässig<sup>7</sup>.

### 3.2. Die fWÜ

Eine fWÜ ist nur für Ausbildungsmaßnahmen mit einem konkreten Ausbildungszweck gem. Pkt. 5 zur Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben von Beordneten in der Einsatzorganisation vorgesehen. Sie ergänzt deren Ausbildung durch Pflichtwaffenübungen und hat in enger Verbindung mit dem Laufbahnbild (Ausbildungsgang) des Wehrpflichtigen bzw. der Frau zu stehen. **Die Einberufung zu einer fWÜ darf nur für einen Ausbildungszweck erfolgen.**

Der **Kommandant des mobverantwortliche Kommandos hat** die Wehrpflichtigen und Frauen zur Teilnahme an den, zur Vorbereitung für die Ausübung ihrer Einsatzfunktion wichtigen, Ausbildungsmaßnahmen **gezielt einzuladen.**

Der **Kommandant des mobverantwortliche Kommandos hat** Meldungen zu fWÜ bei ihrer Entgegennahme **einer kritischen Prüfung auf Notwendigkeit und Nutzen** hinsichtlich des angestrebten Ausbildungszweckes **zu unterziehen.**

Auf der Meldung zur fWÜ (gegebenenfalls auf einem angefügten Beiblatt) ist **als Ausbildungszweck die beabsichtigte/tatsächliche konkrete Tätigkeit bzw. Verwendung der Person anzugeben.**

<sup>6</sup> Siehe dazu die Bestimmungen im § 21 Abs. 1 WG 2001.

<sup>7</sup> Ausnahmebestimmung: mündlich erlassener E-Befehl.

Die **zuständige Militärbehörde** (für Wehrpflichtige die Ergänzungsabteilung/Militärkommando, für Frauen das Heerespersonalamt) **prüft** das **Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen** sowie der einzelnen **verwaltungsrechtlichen Tatbestände hinsichtlich der Einberufung**.

Die oben angeführte, dem mobverantwortlichen Kommando zugeordnete, Entscheidungsbefugnis über die Befürwortung von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen gilt bei

- Meldungen zum Zwecke der Personalauswahl für KIOP-KPE, für KIOP-FORMEIN und für die Entsendung in das Ausland,
- zum Zwecke der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen für eine Aufnahme in KIOP-KPE oder für eine
- Einteilung in KIOP-FORMEIN sowie
- zum Zwecke der Ausbildung für einen Auslandseinsatz

für das jeweils beauftragte formierungsverantwortliche Kommando gleichermaßen.

Meldungen zu fWÜ zum Zwecke der

- Weiterbildung,
- Kraftfahrausbildung,
- Militärpilotenausbildung,
- Militärfallschirmspringerausbildung und der
- Ausbildung zu Zusatzfunktionen (qualifiziertes Alpinpersonal, qualifiziertes Ausbildungspersonal für Führungsverhalten, Informationsoffiziere)

dürfen vom mobverantwortlichen Kommando nur befürwortet werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Ausbildungsganges eine Milizübungspflicht besteht, die eine Verwendung in der Einsatzfunktion für zumindest zwei Beorderten-Waffenübungen zulässt.

Die Planung von fWÜ und ihre Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die Ausbildung vorrangig für das Milizkaderpersonal ermöglicht werden kann.

**Grundsatzwidrige Verwendungen in der Friedensorganisation (Personalaushilfen) sowie Dienstleistungen auf einem Arbeitsplatz der Personengruppe „Zivilperson“ sind untersagt.**

Für fWÜ, welche im Rahmen der Ausübung der Einsatzfunktion außerhalb von Pflichtwaffenübungen geleistet werden sollen, ist der Ausbildungszweck „Ausübung der Einsatzfunktion außerhalb einer Pflichtwaffenübung – D65“ zu verwenden. **Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, ob die Ausübung der Einsatzfunktion im Rahmen der Friedensorganisation tatsächlich dem Ausbildungszweck entspricht.**

Waffenübungen, welche als Pflichtwaffenübung vorgesehen sind, können grundsätzlich auch in Form einer fWÜ geleistet werden. Ist eine Beorderten-Waffenübung (BWÜ) in Form von MÜ vorgesehen, so kann eine Meldung zur fWÜ nur dann befürwortet werden, wenn diese den gesamten Zeitraum abdeckt.

### **3.3 Der FD**

Bei Verfahren im Einzelfall zum Zwecke von „Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben“ ist die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung eines FD durch die Kommanden der oberen Führung/Dienstbehörden, Akademien und Ämter im jeweiligen Verantwortungsbereich herbeizuführen.

Bei Verfahren im Einzelfall zum Zwecke von „Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben“ **innerhalb der Zentralstelle des BMLV** ist die Entscheidung hinsichtlich der Einberufung zu FD durch die jeweilige Fachabteilung im BMLV herbeizuführen.

Der Antrag ist durch die Dienststelle, bei der die Dienstleistung erbracht werden soll, grundsätzlich **zwölf Wochen vor Beginn des FD** bei der jeweils zuständigen o.a. DSt einzubringen.

**Dienstleistungen auf einem Arbeitsplatz der Personengruppe „Zivilperson“ sind als FD untersagt.**

**Eine Einberufung zwecks freiwilliger Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 im Zusammenhang mit § 41 Abs. 2 WG 2001 hat ausschließlich auf Basis eines Funktionsdienstes zu erfolgen und unterliegt NICHT den vorgenannten Regelungen sowie den im Punkt 8 genannten Fristen.**

#### 4. Festlegung Dauer und Zeitraum

##### 4.1 Allgemeines

Die fWÜ und der FD sind je Person und bezogen auf das Kalenderjahr grundsätzlich auf ein **gemeinsames Gesamtausmaß von 196 Tagen<sup>8</sup> pro Kalenderjahr** begrenzt.

1. Die Dauer **jedes einzelnen FD/jeder fWÜ** ist auf **das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken** und ist nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen.
2. Beim **Verfahren für wiederkehrende festgelegte Zwecke** wird die Entscheidung hinsichtlich der **Freigabe der benötigten FD-Tage** und Veranlassung der Einberufung zu FD/fWÜ **durch die jeweils zuständigen kontingentsführenden Dienststellen/Fachabteilungen** herbeigeführt.

##### 4.2. Berechtigung zur Festlegung innerhalb dieses gemeinsamen Maximalrahmens von insgesamt 196 Tagen für fWÜ und FD<sup>9</sup>

**Bis 92 Tage/Kalenderjahr** ist der mobverantwortliche Kommandant (mobvKdo, mind. Baon Ebene) genehmigungsberechtigt.

Bei fWÜ und FD im Bereich der Zentralstelle (Milizanteil oder „Expertenpool“ sowie Freiwillige mit genehmigtem Ausbildungsgang) und der dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind, erfolgt die Festlegung durch die jeweilige Fachabteilung/BMLV.

**Ab 93 Tagen bis 196 Tage/Kalenderjahr** sind die Kommanden der oberen Führung/Dienstbehörden, Akademien und Ämter genehmigungsberechtigt. Die Festlegung für eine Dauer ab 93 Tagen durch das Kommando der oberen Führung für direkt dem BMLV nachgeordnete Kommanden/Dienststellen übernimmt die jeweilige Fachabteilung/BMLV.

**Für den Einsatz sind zwingend die Bestimmungen der Punkte 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 zu beachten!**

**Die Genehmigungen von fWÜ und FD ab 93 Tagen** sind durch die Kommanden der oberen Führung bzw. Fachabteilungen/BMLV an BMLV/PersFü nachrichtlich zu melden unter Angabe von:

- beabsichtigtem Einberufungstruppenkörper(n),
- beabsichtigten Ausbildungszweck(en) mit Ausbildungsdauer,
- weitere beabsichtigte fWÜ und FD.

Diese Meldung dient BMLV/PersFü zur Beurteilung von Maßnahmen im Sinne der aktiven Personalführung.

**Ein über 196 Tage fWÜ und FD hinausgehender Zeitraum einer Wehrdienstleistung in Form einer Übung innerhalb eines Kalenderjahres ist grundsätzlich nur im Zuge einer Beordneten Waffenübung für die Dauer dieser Übung möglich.**

Für Einsatzzwecke nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 ab 196 Tagen ist verpflichtend die **Möglichkeit einer Überführung in ein befristetes Dienstrechtsverhältnis bei entsprechender Eignung<sup>10</sup> zu prüfen<sup>11</sup>**. Die Entscheidung erfolgt jeweils auf Einzelantrag durch das jeweilige Kommando der oberen Führung/Dienstbehörde, Akademie und Amt auf der Basis der o.a. Meldung ab dem 93. Tag.

##### 4.3 Regelungen zu Beginn- und Endzeitpunkt

Die **Festlegung von Beginn und Ende** ist ausschließlich nach zweckorientierten Gesichtspunkten der Ausbildung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten:

1. Beginn am Freitag.

**Maßnahme:** Einberufung nur, wenn auch Samstag der Ausbildungszweck sichergestellt ist - sonst Beginn mit Montag.

2. Ende an Samstagen in Stäben von großen Verbänden.

**Maßnahme:** Im Normalfall Beendigung mit Freitag.

8 Der Zusammenhang der Zeit mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld ist nur bedingt gegeben. Die Frist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld hängt unmittelbar mit dem Datum der Einbringung des Antrages zusammen und hat keinen Bezug zum Kalenderjahr. Der Zeitraum von 196 Tagen (28 Wochen in einem Wehrdienst) ist nur ein Teil der Voraussetzungen der Anspruchsbegründung.

9 Die Zeiten sind wie folgt beispielhaft zu ermitteln:  
10 Tage fWÜ geleistet für einen Ausbildungszweck + Antrag für einen Monat FD-AssE (31 Tage) ergibt **41 Tage** – Entscheidung durch **mobverantwortlichen Kdt**  
10 Tage fWÜ geleistet für einen Ausbildungszweck + Antrag auf einen Turnus FD-AssE (92 Tage) ergibt **102 Tage** – Entscheidung durch **Kommando der oberen Führung**

10 31 Tage FD-AssE geleistet und Freiwillige Meldung fWÜ für einen Ausbildungszweck für 20 Tage ergibt 51 Tage – Entscheidung durch mobverantwortlichen Kdt  
Diese Prüfung ist vor allem im Hinblick auf die Berücksichtigung der psychologischen Eignung wichtig. Wesentlich bei dieser Prüfung ist es, eine Entscheidung, die entweder zur Eignung führt (dann ist das beschriebene jedenfalls möglich) oder zur Nichteignung führt (dann sind auch keine fWÜ und FD mehr möglich und es ist eine Versetzung in den ResStd vorzusehen!) zu treffen.

11 Dies vor allem im Zusammenhang mit eventuell entstehenden sozialrechtlichen Nachteilen bei Erbringung einer derart langen Wehrdienstleistung.

3. Ende an Tagen mit Journaldienstregelung.  
**Maßnahme:** Beendigung am Vortag.
4. Ende am Montag:  
**Maßnahme:** Einberufung nur, wenn auch Sonntag der Ausbildungszweck sichergestellt ist - sonst Ende je nach Ausbildungserfordernis mit Freitag oder Samstag.
5. Bei Zusammenfall von Feiertagen mit Wochenenden (z.B. Weihnachtsfeiertage, Jahreswechsel) ist, besonders wenn „Feiertagsregelungen“ für den Dienstbetrieb verfügt wurden, grundsätzlich ein Prüfungsverfahren durch das mobverantwortliche Kommando durchzuführen.  
**Maßnahmen:** Einberufung nur, wenn diese Tage in Übungen von mindestens sechs Wochen fallen oder Ausbildungsvorhaben (z.B. Kurse) über diese Feiertage weitergeführt und WPfli bzw. Frauen als Teilnehmer oder Ausbildungspersonal zur Dienstleistung eingesetzt werden.

#### 4.4 Bestimmungen zur An- und Rückreise

Ist der Ort der Einberufung vom ständigen Aufenthaltsort eines Wehrpflichtigen oder einer Frau so weit entfernt oder verkehrstechnisch so ungünstig gelegen, dass diese Person, um den Dienst um 0800 Uhr antreten zu können, für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen erheblichen Teil des Vortages aufwenden muss, kann auf Antrag des mobverantwortlichen Kommandos die Einberufung bereits für den Vortag erfolgen. Als Zeitpunkt des Dienstantrittes ist in diesem Fall eine Uhrzeit am Nachmittag zu bestimmen.

Fällt der Einberufungszeitpunkt in die Dienstzeit eines Arbeitstages, ist die Einstellung des Wehrpflichtigen bzw. der Frau zur Gänze durchzuführen, sodass die Person vom Beginn der fWÜ bzw. des FD an zur Verwendung im Sinne des (Ausbildungs-)Zwecks zur Verfügung steht. Andernfalls ist zumindest für die Bereitstellung der Sachbezüge nach dem III. Hauptstück HGG 2001 (Unterkunft, Verpflegung) zu sorgen.

Für die Rückreise ist sinngemäß vorzugehen. Auch dabei ist darauf zu achten, dass die Person bis zum Ende im Sinne des (Ausbildungs-)Zwecks zur Verfügung steht. Auf Antrag des mobverantwortlichen Kommandos kann die Entlassung nach Zweckerfüllung am Folgetag erfolgen.

#### Voraussetzung:

Die Inanspruchnahme eines (ggf. eines zweiten) zusätzlichen Tages ist aus der Sicht der Bewirtschaftung der oben genannten Waffenübungstage im konkreten Einzelfall vertretbar.

Die Anwesenheit des Wehrpflichtigen bzw. der Frau ist vom Beginn der Übung an für eine Eingliederung in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb notwendig, sodass ein durch eine, vom Einheitskommandanten gewährte, Dienstfreistellung ermöglichter späterer Dienstantritt zu merkbareren Verlusten im Sinne des Ausbildungszwecks führen oder das Anlaufen eines geordneten Ausbildungs- und Dienstbetriebes behindern würde. Gleiches gilt sinngemäß auch für das Ende des Ausbildungs- und Dienstbetriebes.

#### 5. Ausbildungszwecke für fWÜ – alle Details zu den Schlüsseln sind in der Tabelle in der Beilage dargestellt

##### 5.1 Ausübung der Einsatzfunktion (B11, B12, B21, C21, D65, D91, D92)

Dieser Ausbildungszweck umfasst die Teilnahme

- an Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation (BWÜ – Kursschlüssel 590, WÜ in der MobOrg) und Sonderwaffenübungen (SWÜ), einschließlich der erforderlichen Vorbereitung, der Abschlussmaßnahmen und der Auswertung;
- an militärischen Übungen und Ausbildungsmaßnahmen der präsenten Kräfte in Ausübung der Einsatzfunktion einschließlich der erforderlichen Vorbereitung, der Abschlussmaßnahmen und der Auswertung.

Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandant im Rahmen der personellen Einsatzvorbereitung im Sinne des § 32 WG 2001, wie z.B. Auswahl der Wehrpflichtigen für die Beorderung, deren Einteilung und führen des Laufbahngesprächs, Mitwirkung an der Werbung für die freiwillige Meldung zu Milizübungen bei den, beim Partnerverband in Ausbildung stehenden Rekruten, sofern die Tätigkeit nicht in Freiwilliger Milizarbeit auszuführen ist.



## **5.2 Fortbildung in der Einsatzfunktion (D11, D12, D13, D14, D15)**

Zweck der Fortbildung ist die Vertiefung und/oder Erweiterung einer für die jeweils ausgeübte Funktion vorhandenen Befähigung. Es obliegt dem mobverantwortlichen Kommando, Fortbildungsmaßnahmen im eigenen Bereich vorausschauend zu planen und die Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen zur Teilnahme einzuladen.

Darüber hinaus sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb von Führungspraxis bei anderen Kommanden oder Truppen zu nutzen und die Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen zur Teilnahme daran einzuladen.

Falls die Fortbildung in der Einsatzfunktion durch Nutzung von im Ausbildungskalender angebotenen Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die nicht als verpflichtender Bestandteil des Ausbildungsganges festgelegt sind, angezeigt ist, hat das mobverantwortliche Kommando die beabsichtigte Fortbildungsmaßnahme aus der für die Ausübung der Einsatzfunktion geforderten Qualifikation auf der Meldung zu fWÜ oder auf einem der Meldung angefügten Beiblatt zu begründen.

Die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die der Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens dient, wenn sie auch nicht unmittelbar aus der Wahrnehmung der Aufgaben in der Einsatzfunktion begründet ist, in freiwilliger Milizarbeit (fMA) bleibt unbenommen.

### **5.2.1 Ausbildung der Heereskraftfahrer**

Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen für die Kraftfahrausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß diesen Bestimmungen entscheidet der Kommandant des Truppenkörpers über die Teilnahme eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie einer Frau an der Kraftfahrausbildung im Umfang der dienstlichen Notwendigkeit.

Bei Inanspruchnahme von fWÜ für diesen Ausbildungszweck ist durch das berechnigte Kommando die von der Einsatzfunktion abgeleitete dienstliche Notwendigkeit auf der Meldung zu fWÜ oder auf einem angefügten Beiblatt zu begründen.

Für die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung vor Einteilung zur Kraftfahrausbildung sind die diesbezüglichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen für die Heereslenkerberechtigung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **5.2.2 Ausbildung der Militärpiloten**

Grundlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Milizpiloten (S94615/26-MLF/2020) und die damit verbundene Wiederherstellung der Einsatzqualifikation. Das Flugprogramm zum Wiedereinfliegen wird in einem gesonderten Curriculum festgelegt.

### **5.2.3 Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung**

Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen für das „Militärfallschirmspringen im Bundesheer“.

Die Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung ist für Wehrpflichtige des Milizstandes sowie Frauen, die in den Jagdkommandokräften und in Luftlandeteilen des Jägerbataillons 25 in Kaderfunktionen beordert sind, Bestandteil der Kaderausbildung für die Einsatzfunktion.

Die für die Erhaltung der Qualifikation im Rahmen der jeweiligen Berechtigung(en) gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 (MLPV 2012) erforderliche Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildung setzt die entsprechende Beorderung voraus, ist aber unabhängig von einer noch offenen Milizübungspflicht möglich.

Bei Inanspruchnahme von fWÜ für diesen Ausbildungszweck ist durch das berechnigte Kommando bei der Begründung der Notwendigkeit auf der Meldung zu fWÜ oder auf einem, der Meldung angefügten, Beiblatt auf die einschlägige Beorderung Bezug zu nehmen.

### **5.2.4 Qualifizierte Fremdsprachenausbildung**

Zweck dieser Fortbildung ist die Erlangung und Erhaltung der geforderten Leistungsstufe in der fremdsprachlichen Qualifikation, bezogen

- auf die Beorderung im Verbindungsdienst, Nachrichtendienst oder Sprachmittlerdienst oder
- auf eine beabsichtigte Entsendung in das Ausland unter Steuerung durch das Sprachinstitut des Bundesheeres (SIB/LVAk).

Das mit SIB hergestellte Einvernehmen ist auf der Meldung zur fWÜ oder auf einem, der Meldung angefügten, Beiblatt festzuhalten.

### **5.3 Grundauss- und Weiterbildung für eine Führungsebene**

#### **5.3.1 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteile des Ausbildungsganges (C11, D31, D41, D42, D43)**

Die derzeit geltenden Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung erfassen die Ausbildungsgänge für Wehrpflichtige und Frauen bis zur Ebene Einheitskommandant und Offizier im Stab kleiner Verband (Dienstgrad Major).

Bei einer Inanspruchnahme von fWÜ zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die im zutreffenden Ausbildungsgang festgelegt sind, ist eine eigene Begründung nicht erforderlich.

#### **5.3.2 Weiterbildung als Stabsoffizier oder Stabsunteroffizier**

Die Auflagen für eine über die Ebene Stab kleiner Verband (für UO auch Einheit) und über die für diese Führungsebene in den normierten Ausbildungsgängen festgelegten Inhalte hinausgehende Weiterbildung zur Ausübung einer „Folgefunktion“ (Kommandant eines kleinen Verbandes, Offizier oder Unteroffizier im Stab eines großen Verbandes) erteilt das mobverantwortliche Kommando im Hinblick auf die in Aussicht genommene Beorderung.

Die Notwendigkeit der Grundauss- und Weiterbildung ist in der Meldung zur fWÜ unter Bezugnahme auf die Folgefunktion zu begründen.

#### **5.3.3 Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendung des höheren Dienstes**

Die Ausbildung für eine Verwendung von Offizieren im höheren Dienst ist erst nach der Genehmigung der Zulassung der Ausbildung für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1 im Einzelfall durch BMLV/PersFü zulässig.

### **5.4 Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen (C23, D32, D33, D34)**

Voraussetzung für die Heranziehung zu fWÜ zu diesem Ausbildungszweck ist die Genehmigung einer Nachhollaufbahn und/oder eines Ausbildungsganges für einen Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie Frauen im Einzelfall durch das jeweils zuständige Militärkommando bzw. das HPA in Absprache mit AusbA/BMLV.

#### **5.4.1 Ausbildung zum Kaderanwärter (BOA, MOA, BUOA, MUOA)**

Grundlagen sind die „Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung“ in der geltenden Fassung.

Die Kaderanwärterausbildung selbst wird im Wesentlichen im Rahmen des AD und teilweise als Militärperson auf Zeit (M Z) mit Fixbezug durchlaufen.

Das Einberufungsverfahren zu einer fWÜ kann eingeleitet werden

- wenn die Dauer des zu absolvierenden Ausbildungsabschnittes allein eine Einberufung zum Ausbildungsdienst nicht rechtfertigt, oder
- bei längeren Abschnitten (z.B. KAAusb 2) für den Zeitraum vom Beginn des Ausbildungsabschnittes bis zur Aufnahme als M Z mit Fixgehalt.

Die Berechtigung zur Befürwortung der fWÜ durch das mobverantwortliche Kommando/Dienststelle (unabhängig von der Dauer) ist mit Genehmigung/Festlegung des Ausbildungsganges durch die entscheidungsbefugte Militärbehörde (Militärkommando oder Heerespersonalamt) oder des BMLV/PersFü gegeben.

### **5.5 Grundauss- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion (D21, D22, D23, D24, D25)**

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen können neben ihrer Einsatzfunktion zur Erfüllung militärischer Aufgaben, die eine zusätzliche Ausbildung erfordern, herangezogen werden.

Diese umfasst:

- den Ausbildungsgang zur Erlangung der geforderten Qualifikation
- die Maßnahmen zur Erhaltung der geforderten Qualifikation
- die Ausübung der übertragenen Funktion

Die Genehmigung zur Absolvierung des Ausbildungsganges gilt mit der Einteilung bzw. Namhaftmachung für die anzustrebende Funktion nach Auswahl durch das in den dafür maßgeblichen Durchführungsbestimmungen berufene Kommando als erteilt. Als solche Zusatzfunktionen gelten das qualifizierte Gebirgspersonal, das qualifizierte Personal Führung und Personal für das Informationsoffizierswesen.

#### **5.5.1 Qualifiziertes Gebirgspersonal**

Die Ausbildungsgänge sind in den „Durchführungsbestimmungen für die Gebirgsausbildung“ in der geltenden Fassung festgelegt. Die Einteilung zur Ausbildung zum Kommandanten im Gebirge, Heereshochgebirgsspezialisten und Heeresschiausbilder obliegt dem mobverantwortlichen Kommando. Die Auswahl der Auszubildenden muss dabei durch deren Beorderung in einer Truppe, zu dessen Aufgaben der Gebirgskampf zählt, begründet sein.

Bei besonderer Eignung kann ein Wehrpflichtiger bzw. eine Frau, nach der Erreichung einer entsprechenden Gebirgsqualifikation, in den „Gebirgsausbilderkader“ aufgenommen werden. Die Anlässe, bei denen Ausbilder aus diesem Kader zum Einsatz kommen, sind im Ausbildungskalender festgelegt.

#### **5.5.2 Qualifiziertes Personal Führung**

Die Voraussetzungen, der Ausbildungsgang und die Erfordernisse zur Erhaltung der Qualifikation sind im „Grundsatzterlass für die Ausbildung des qualifizierten Personals für Führung, Kommunikation und Andere“ in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Einteilung bzw. Zulassung zum Auswahlseminar der Auszubildenden zum Trainer, Teamtrainer für die Führungsverhaltensausbildung trifft das mobverantwortliche Kommando.

Mit der Erreichung der jeweiligen Qualifikation ist die Voraussetzung für die Ausübung der Zusatzfunktion in Verwendung als Ausbilder im Rahmen von fWÜ gegeben.

Gemäß ggstdl. Grundsatzterlass erfolgt die Bestellung zum qualifizierten Personal/Führung durch die LVAK/ZMFW, diese ist dem Ausbildungskalender (Trainerliste) zu entnehmen.

#### **5.5.3 Informationsoffizierswesen**

Der Ausbildungsgang und die Erfordernisse zur Erhaltung der Qualifikation sind in den „Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen für das Informationswesen“ in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Auswahl der Auszubildenden zu Informationsoffizieren trifft das territorial zuständige Militärkommando.

Die Anlässe, bei denen Informationsoffiziere nach ihrer Bestellung zum Einsatz kommen, sind in den zuvor angeführten Durchführungsbestimmungen festgelegt. Mit der Auswahl ist die Voraussetzung für die Absolvierung der für die Ausübung der Zusatzfunktion geforderten Ausbildung im Rahmen von fWÜ gegeben.

Die Zustimmung des zuständigen Militärkommandos zur Absolvierung des genehmigten Ausbildungsganges, für erforderliche Fortbildungen und zur Ausübung der erlangten Qualifikation ist auf der Meldung zur fWÜ oder auf einem, der Meldung beigefügten, Beiblatt zu vermerken.

#### **5.6 Verwendung als Ausbilder (D61)**

Die Heranziehung zur fWÜ für diesen Ausbildungszweck ist für Personen ab dem erreichten DGrd Wm vorgesehen,

- in der Basisausbildung, vorrangig ab der waffengattungsspezifischen Ausbildung,
- in der Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben, wenn der Wehrpflichtige des Milizstandes bzw. die Frau die für das jeweilige Ausbildungsvorhaben geforderte Qualifikation aufweist,
- in der weiteren „qualifizierten Ausbildung“, wenn die für das jeweilige Ausbildungsvorhaben geforderte Zusatzqualifikation (z.B. Trainer Führungsverhalten, Informationsoffizier, Gebirgsausbilder) gegeben ist.

Die Einberufung zu fWÜ zum Zwecke der Verwendung als Ausbilder bedarf – sofern das mobverantwortliche Kommando nicht gleichzeitig das ausbildungsverantwortliche Kommando ist – der Zustimmung durch das ausbildungsverantwortliche Kommando/Dienststelle hinsichtlich des Bedarfes an Wehrpflichtigen bzw. Frauen als Ausbilder. Die Zustimmung ist auf der Meldung zur fWÜ oder auf einem, der Meldung beigefügten, Beiblatt festzuhalten.

Die Meldung zur fWÜ ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen. Hat ein ausbildungsverantwortliches Kommando den Bedarf an einem fWÜ-Werber bei einem mobverantwortlichen Kommando im Zusammenhang mit einer dort eingebrachten Meldung zur fWÜ angemeldet, das mobverantwortliche Kommando lehnt jedoch die Annahme dieser fWÜ ab (z.B.: wegen geplanter Teilnahme an einer beordneten Waffenübung zum selben Zeitpunkt), so obliegt die Entscheidung über die Annahme dieser fWÜ dem, den beiden Kommanden gemeinsam vorgesetzten Kommando.

### **5.7 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfungen (D51, D53, D54, D55, D56)**

Die Heranziehung zu fWÜ ist für eine vorbereitende Ausbildung zur Herbeiführung der fachlichen Eignung und für die damit verbundene Eignungs(über)prüfung eines Wehrpflichtigen oder einer Frau vorgesehen (**eine bereits bestehende Beorderung ist dafür nicht zwingend erforderlich!**):

- vor der Beorderung in der Einsatzorganisation,
- vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst,
- vor der Aufnahme als MZ oder als Militär-VB,
- im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando FORMEIN.

Eine fWÜ zur Eignungs(über)prüfung für eine Beorderung oder eine Übernahme als Militärperson ist nur gerechtfertigt, wenn die Eignung der betreffenden Person bei jener Truppe, bei welcher sie beordert oder aufgenommen werden soll, noch nicht bekannt ist (z. B.: Personalauswahl aus dem Personalangebot oder Bewerbung um einen Arbeitsplatz).

#### **Von dieser Regelung ist die Eignungsfeststellung für eine Verwendung in Kaderpräsenzeinheiten bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE) ausgenommen.**

Die Beurteilung der Eignung hat grundsätzlich nach der normalen Überprüfungszeit von zwölf Tagen zu erfolgen. Die Dauer der Überprüfung hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und beträgt maximal 26 Tage. *Ausgenommen ist die verpflichtende Ausbildung für Funktionssoldaten für eine Beorderung im Rahmen des Modells 6+3.* Nach erfolgter Überprüfung und Feststellung der Eignung für eine Aufnahme als Militärperson auf Zeit oder Militär-VB ist eine Verlängerung der fWÜ zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur tatsächlichen Aufnahme ohne eigenen Ausbildungszweck unzulässig.

Zur Vermeidung ungerechtfertigter fWÜ zur „Überbrückung“ ist die Meldung zum Ausbildungsdienst oder für ein Dienstverhältnis gleichzeitig mit der Meldung zu fWÜ mit dem Ausbildungszweck der Eignungs(über)prüfung dem Militärkommando bzw. bei Frauen dem HPA vorzulegen. Anderenfalls erfolgt keine Einberufung zur fWÜ.

Das Verfahren zur Verlässlichkeitsprüfung ist bei der Vorlage der Meldung zum Ausbildungsdienst oder zu einem Dienstverhältnis vom Standeskörper an das Militärkommando nicht abzuwarten. Das Ergebnis wird vom S 2 des Militärkommandos der die Meldung bearbeitenden Ergänzungsabteilung bzw. dem HPA unmittelbar bekannt gegeben.

#### **5.7.1 Vorbereitende Ausbildung und Eignungsfeststellung für die Verwendung in einer Kaderpräsenzeinheit bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE)**

Bewerber für die Aufnahme in einer KIOP-KPE können fWÜ leisten,

- wenn die Aufnahme als Militär-VB nicht unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an den Ausbildungsdienst erfolgt ist und daher noch keine Eignungsfeststellung stattgefunden hat,
- wenn ein Laufbahnwerber auf die Eignungsfeststellung KIOP-KPE ausbildungsmäßig vorbereitet werden soll,
- wenn ein Laufbahnwerber vorausschauend hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation überprüft werden soll oder
- wenn ein Laufbahnwerber der Ausbildung für die in der KIOP-KPE einzunehmende Grundfunktion im Wege einer Nachschulung oder Umschulung zum Zwecke der Erlangung der geforderten fachlichen Qualifikation zuzuführen ist.

### **5.8 Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG (A21, A22)**

Die Ausbildung für eine konkrete Kaderfunktion erfolgt entsprechend der gültigen Bestimmungen für die MUO/MO-Ausbildung nach einer Beorderung in der Einsatzorganisation im Inland (z. B. Nachhollaufbahn).

Die Einteilung für eine Verwendung im Auslandseinsatz und in eine Funktion gemäß Organisationsplan KIOP-FORMEIN erfolgt somit grundsätzlich auf der Grundlage der für die Ausübung der inländischen Einsatzfunktion erworbenen Qualifikation.

Die Ausbildung für Auslandseinsätze und eine Übungsteilnahme im Ausland baut daher auf die Ausbildung für die Einsatzfunktion im Inland auf, ergänzt und erweitert diese entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der Teilnahme von Wehrpflichtigen an Auslandseinsätzen und Übungen im Ausland ergeben.

Diese Ausbildung umfasst

- die Maßnahmen gemäß den „Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung von Kaderpersonal und Truppen für auslandsorientierte Aufgaben“ einschließlich der entsprechenden Kurse gemäß Ausbildungskalender (KURSIS),
- die darüber hinaus gehende Schulung im Rahmen der Einsatzvorbereitung („KIOP-FORMEIN-Ausbildung“) beim formierungsverantwortlichen Kommando.

## **6. Militärische Aufgaben grundsätzlich geeignet für FD - alle Details zu den Schlüsseln sind in der Tabelle in der Beilage dargestellt**

### **6.1 Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz (Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001) (A11, A12, A13)**

Eine Heranziehung zu einem Einsatz im Inland im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 (militärische Landesverteidigung) aber vor allem in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b bis c WG 2001 (Assistenzeinsatz) während eines FD erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 und kann für FD-Leistende für eine zeitlich befristete Einsatzdauer erfolgen.

Die Dauer des FD hat sich bei einem zeitlich befristeten Einsatz auf die erforderliche Ausbildung zur Einsatzvorbereitung, den Einsatz und die Abschlussmaßnahmen nach dem Einsatz zu beschränken. Hinsichtlich Genehmigung der Dauer von FD wird auf die Ziffer 4.2 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Die Heranziehung zum FD kann erfolgen für

- die Teilnahme an Maßnahmen der Einsatzvorbereitung,
- die Heranziehung zu einem zeitlich befristeten Einsatz im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 (Assistenzeinsatz) und
- die Teilnahme an den Abschlussmaßnahmen nach einem derartigen Einsatz.

#### **6.1.1 Regelungen zum AssE oder sihpolAssE**

**Nach der Einberufung zum FD nehmen diese, Präsenzdienst leistende Personen, gem. § 41 WG 2001 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit b WG 2001 und § 2 Abs. 5 und 6 WG 2001 auf Befehl an einem SihpolAssE teil.**

Als **Zweck** ist bei FD „**sihpolAssE, einschließlich Vor- und Nachbereitung für einen Einsatz nach § 2 Abs.1 lit. b WG 2001**“ anzuführen.

Die EVb/AssE ist in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich nicht gesetzlich festgelegt. Somit kann eine Überführung schon am Einrückungstag in den Einsatz (Einsatzraum) erfolgen, so nicht andere erlassmäßige Anordnungen entgegenstehen. Zur besseren Zuordnung für die Steuerung der FD-Tage ist als Code „A12“ (gem. Abteilung EVb/BMLV) zu vermerken.

Die Zustimmung des Arbeitgebers bleibt aufrecht und **bei beabsichtigter Einsatzverlängerung ist ggf. eine weitere Zustimmung des Arbeitgebers zu verlangen.**

Die **FD-Leistenden nehmen tatsächlich in ihrer Einsatzfunktion** und entsprechend ihres erreichten Ausbildungsstandes in adäquater Verwendung an der Verlegung in den Assistenzeinsatz teil.

Die Einteilung auf Arbeitsplätzen in Mannschaftsfunktionen (grundsätzlich für Soldaten im Grundwehrdienst bestimmt) ist nur dann zulässig, wenn solche nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Eine Einteilung beim Rücklasskommando entspricht nicht dem Sinn dieses FD und ist deshalb untersagt.

Die Befürwortung einer Meldung zum FD durch das mobverantwortliche Kommando darf nur erfolgen, wenn das Kommando, welches für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den betreffenden Assistenzeinsatz beauftragt ist (ab kleiner Verband), den Bedarf an der Heranziehung des FD-Werbers bestätigt.

Diese Bestätigung ist auf der Meldung zum FD oder auf einem, der Meldung angefügten, Beiblatt festzuhalten. In Ausnahmefällen kann bei dringendem Bedarf auch ein Wehrpflichtiger des Milizstandes, der nicht beordert ist, zum Assistenzeneinsatz eingeteilt werden. Nach diesem Einsatz ist dieser Wehrpflichtige durch die zuständige Militärbehörde einer Beorderung zuzuführen.

Einberufungen zu den „Zwecken A11, A12, A13“ (Freiwillige Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit a bis c WG 2001) haben, daher **ab sofort-** aus legistischen Gründen – **ausschließlich auf Basis „FD“** zu erfolgen.

Die diesbezüglichen FD-Tage zählen auf die Laufbahn/für Beförderungen<sup>12</sup>. Sie fallen nicht unter das Einberufungsverfahren gem. Ziffer 8 dieser Durchführungsbestimmungen.

### 6.1.2 Einsatzdauer

Bei einem durchgehenden Einsatz beträgt die Einsatzdauer grundsätzlich drei Monate.

Aus zwingenden militärischen Erfordernissen kann die Einsatzdauer auf maximal sechs Monate ausgedehnt werden.

Die zusätzliche **Erweiterung der Einsatzdauer** erfolgt durch **Regelungen in der Einsatzfrequenz** und durch Flexibilisierung der Einsatzpausen zwischen den AssE bzw. zwischen AusE und AssE.

Ziel ist es, mit Priorität die Mannschafts- und GrpKdt-Funktionen im AssE durch Soldaten/Soldatinnen zu besetzen, die sich aus nachfolgenden Personengruppen rekrutieren:

- Wehrpflichtige des Milizstandes
- Frauen
- Wehrpflichtige des Milizstandes mit aufrechter Beorderung unmittelbar nach Beendigung des GWD auf Basis FD

Damit sollen vor allem auch die GrpKdt des Präsenzstandes entlastet werden.

### 6.1.3 Einsatzfrequenz

Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist die Teilnahme an max. vier sihpolAssE mit der grundsätzlichen Maximaldauer von 12 Monaten zulässig.

Aus zwingenden militärischen Erfordernissen kann die Maximaldauer von max. vier sihpolAssE auf 16 Monate innerhalb von zwei Kalenderjahren ausgedehnt werden.

Eine weitere Verlängerung der Maximaldauer innerhalb von zwei Kalenderjahren ist nicht zulässig.

### 6.1.4 Einsatzpausen

Ein weiterer sihpolAssE darf frühestens nach nachstehend genannten Einsatzpausen angetreten werden:

Einsatz vor Einsatzpause		Minstdauer der Einsatzpause
AssE	unter 3 Mon.	1 Monat
	ab 3 Mon.	2 Monate
AusE	unter 1 Jahr	
	ab 1 Jahr	6 Monate

In dieser Einsatzpause ist eine weitere Einberufung zum FD (A11, A12, A13) NICHT ZULÄSSIG! Die Einberufung zu einer fWÜ mit einem anderen Ausbildungszweck (siehe Auflistung im Punkt 5) ist möglich.

### 6.1.5 Maßnahmen der Dienstaufsicht

Die Begrenzung der durchgehenden Einsatzdauer auf grundsätzlich drei Monate und der Maximaldauer von max. vier sihpolAssE innerhalb von zwei Kalenderjahren auf grundsätzlich 12 Monate wurde wegen der evidenten „psychologischen Belastungsfaktoren“ festgelegt. Eine notwendige Überschreitung durch Nutzung einer durchgehenden Einsatzdauer über drei Monate bis max. sechs Monate u/o durch Ausdehnung der Maximaldauer von max. vier sihpolAssE auf max. 16 Monate in zwei Kalenderjahren erfordert daher verstärkte Dienstaufsicht, um ggf. die Inanspruchnahme psychologischer Beratung/Betreuung durch die im Einsatz befindlichen Truppenpsychologinnen/Truppenpsychologen zu veranlassen.

<sup>12</sup> Gem. GZ S93110/13-PersFü/2019.

#### 6.1.5.1 Anzustrebende Wehr- bzw. Dienstrechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Einsatzdauer

Bei **beabsichtigter Einsatzdauer bis sechs Monate im Kalenderjahr**:

- Als **FD** von grundsätzlich drei Monaten bis max. sechs Monate.

Bei **beabsichtigter Einsatzdauer über sechs Monate bis ein Jahr** und ev. darüber (mehrere AssE):

- Ein **Dienstverhältnis als M ZCh oder Militär-VB** ist anzustreben<sup>13</sup>.

Das, mit der Durchführung des sihpolAssE beauftragte, Kommando (= EfüKdo) ist für die Personalaufbringung zuständig. Es veranlasst daher eine Personalaufnahme bzw. beantragt die für eine Aufnahme notwendigen Maßnahmen.

#### 6.1.5.2 Werbemaßnahmen für BUOA-Ausbildung und KIOP/KPE

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgrenzen sind Personen, die im Rahmen AssE FD leisten, für eine BUO-Laufbahn zu bewerben. – Bei erfolgreich Geworbenen ist die Aufnahme als M Z und die Zuweisung zur nächstmöglichen KAAusb unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.

Alternativ sind Personen, die im Rahmen von AssE FD leisten, für eine KIOP-Laufbahn zu bewerben - die Aufnahme als M Z/Militär-VB und die Zuweisung zum nächstmöglichen Vbd/Einh ist bei positivem Bewerbungsergebnis unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.

Besteht Interesse zur Teilnahme an einem sihpolAssE, so gilt für Wehrpflichtige des Reservestandes und Wehrpflichtige des Milizstandes ohne Beorderung sowie Frauen mit geleistetem Ausbildungsdienst:

- WPfli des Reservestandes mit ihrer Zustimmung in den Milizstand zu versetzen und einer Beorderung in der Einsatzorganisation zuzuführen – Einberufung im Bedarfsfall
- WPfli des Milizstandes ohne Beorderung in der Einsatzorganisation mit ihrer Zustimmung in der Einsatzorganisation unter freiwilliger Meldung zu Milizübungen bzw. weiteren MÜ-Tagen zu beordern (wenn bisher noch keine Meldung vorlag, so ist eine Erstmeldung erforderlich!) – Einberufung im Bedarfsfall
- Frauen mit geleistetem Ausbildungsdienst über 6 Monate mit ihrer Zustimmung einer Milizverwendung (Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen erforderlich) zuzuführen und in der Einsatzorganisation zu beordern – Einberufung im Bedarfsfall

Die Genehmigung von entsprechenden Ausnahmen darf nur bei entsprechendem Personalbedarf für anspruchsvolle Funktionen nach eingehender Beurteilung und Anlage eines äußerst strengen Maßstabes durch KdoSK erfolgen.

### 6.1.6 **Personalführung**

Zur Sicherstellung der Personalaufbringung/sihpolAssE (unter Erreichung eines Mehrwertes für die Einsatzorganisation des ÖBH) bei gleichzeitig möglichst hoher Beibehaltung der Personalressourcen für Auslandseinsätze ist wie folgt zu verfahren:

#### 6.1.6.1 Voraussetzungen aus organisatorischer Sicht zur Einteilung für Kadersoldaten und für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen

- Die Verwendung während des sihpolAssE hat in der Einsatzfunktion oder in dem erreichten Ausbildungsstand adäquaten Verwendungen zu erfolgen. Die Verwendung unterhalb der Funktionsebene des Arbeitsplatzes der Einsatzorganisation ist in Ausnahmefällen bei entsprechendem personellem Bedarf zulässig.
- Prüfung nach den Bestimmungen „Überprüfung von Milizsoldaten vor Verwendung im Sihpol AssE Migration/hsF Weisung“<sup>14</sup>.

#### 6.1.6.2 Voraussetzungen aus psychologischer Sicht für einen sihpolAssE von Kadersoldaten und für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen

- Psychologische Volluntersuchung - liegt die letzte PD-Leistung<sup>15</sup> länger als drei Jahre zurück hat sich die/der Freiwillige einer psychologischen Volluntersuchung zu unterziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle zivilen Ressortangehörigen im Milizstand (Männer) bzw. in Milizverwendung (Frauen).

13 Detailregelungen zu den befristeten Dienstrechtsverhältnissen siehe Erlass „Personalmanagement; Befristete militärische Wehr-/Dienstrechtsverhältnisse – Einstieg in militärische Laufbahnen“ zuletzt in der Fassung „Neuherausgabe 2018, GZ S93160/38-PersFü/2017“.

14 Zuletzt in der Fassung GZ S93207/19-ndAbw/2016 vom 23.02.2016.

15 Als Wehrdienstleistung/PD-Leistung gelten die vollständige Ableistung des GWD bzw. mehr als 6 Monate PiAD, Kurz-ZS, ehem. Berufsmilitärperson nach Austritt/ Ressortwechsel, ehem. M Z, ehem. Militär-VB, Auslandseinsatz oder Wehrdienstleistung (WÜ/FD) von mindestens durchgehend fünf Tagen. Eine eintägige „ad hoc“ fWÜ, kurzzeitig vor dem AssE angetreten, entspricht nicht diesen Vorgaben.

- Psychologisches Screening - liegt die letzte PD-Leistung länger als 18 Monate jedoch kürzer als drei Jahre zurück, hat sich die/der Freiwillige einem psychologischen Screening zu unterziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle zivilen Ressortangehörigen im Milizstand (Männer) bzw. in Milizverwendung (Frauen).
- Keine psychologische Untersuchung – liegt die letzte PD-Leistung nicht länger als 18 Monate zurück hat sich die/der Freiwillige keiner psychologischen Untersuchung zu unterziehen. Den o.a. evidenten „psychologischen Belastungsfaktoren“ ist durch verstärkte Dienstaufsicht entgegenzuwirken und ggf. die Inanspruchnahme psychologischer Beratung/Betreuung durch die im Einsatz befindlichen Truppenpsychologinnen/Truppenpsychologen zu ermöglichen.
- Die psychologische Volluntersuchung und das psychologische Screening haben ausschließlich durch das HPA in den Prüfzentren NORD bzw. OST zu erfolgen. Hierzu hat das KdoSK die Übermittlung der notwendigen Daten betroffener Freiwilliger an das HPA zu veranlassen. Durch das HPA sind diese Freiwilligen nach Verfügbarkeit freier Kapazitäten ehestmöglich<sup>16</sup> zur Volluntersuchung bzw. zum Screening zu laden.

**Bei einer durch den HPD im Rahmen einer psychologischen Eignungsuntersuchung vergebenen dauerhaften Nichteignung für Auslandseinsätze bzw. Kadereignung ist durch HPA zwingend eine „Neuerliche Stellung von Amts wegen“ bei der zuständigen Militärbehörde anzuregen. Deren Ergebnis ist für eine Einteilung im sihpolAssE nach § 2 lit. b WG 2001 verbindlich.**

Liegt eine gültige psychologische Eignung für FORMEIN/KPE (PsyKE-S) bzw. für eine Kaderlaufbahn (PsyKE-A) vor, so ist diese für die Eignung für eine Einteilung im Rahmen des sihpolAssE anrechenbar.

Eine gültige Eignung für den sihpolAssE bedingt jedoch keine zwingende Eignung für einen AusLE. Hierfür sind die Regelungen gemäß GZ S93141/10-PersFü/2011 sowie GZ S90253/3-HPA/2014 zu berücksichtigen. **Der Umkehrschluss, dass Personen, die zum sihpolAssE zugelassen werden, auch eine gültige Eignung für den Auslandseinsatz haben, ist somit nicht zulässig.**

#### **6.1.7 Sonstige Regelungen im Zusammenhang mit psychologischen Untersuchungen**

Entsprechend den Bestimmungen der „Vorläufigen Durchführungsbestimmungen für psychologische Kadereignungsuntersuchungen“ (GZ S93141/10-PersFü/2011) ist für Personen, die im Rahmen einer psychologischen Eignungsuntersuchung als dauerhaft nicht geeignet beurteilt wurden, durch HPA zwingend eine „Neuerliche Stellung von Amts wegen“ bei der zuständigen Militärbehörde anzuregen.

Personen, die im Rahmen einer psychologischen Eignungsuntersuchung als vorübergehend nicht geeignet beurteilt wurden, müssen sich nach Ablauf des befundeten Entwicklungszeitraumes einer neuerlichen psychologischen Eignungsuntersuchung stellen. Erst nach positiv absolvierter Eignungsuntersuchung ist eine Einteilung im Rahmen des sihpolAssE möglich.

#### **6.2 Besondere vorbereitende Maßnahmen für den Auslandseinsatz in Spezialbereichen**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch KdoSK, KdoSKB, Ak und Ämter getroffen.

#### **6.3 Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch BMLV/MilGesW getroffen. In der Durchführung bleiben die Bestimmungen zur „Ausbildung Waffengattung Flieger; Bedarf an Militärpiloten – Durchführungsbestimmungen“<sup>17</sup> unberührt.

#### **6.4 Teilnahme von Leistungssportlerinnen oder Leistungssportlern an internationalen Militärwettkämpfen**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch BMLV/GStbAbt getroffen.

#### **6.5 Ausübung der Tätigkeit als Informationsoffizierin oder Informationsoffizier von WPflidResStd oder WPflidMilizStd**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch BMLV/MFW getroffen.

#### **6.6 Änderung der Wertungsziffer vor Ableistung des Ausbildungsdienstes**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch HPA getroffen.

<sup>16</sup> Nach Möglichkeit noch vor Einberufung zur Einsatzvorbereitung.

<sup>17</sup> Zuletzt in der Fassung VBl I Nr. 63/2020.



#### **6.7 Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen (u.a. „Miliz wirbt Miliz“) oder Änderung der Wertungsziffer vor Ableistung des Grundwehrdienstes**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch BMLV/PersMkt getroffen.

#### **6.8 Mitwirken in spezifischen militärischen Gremien im Anlassfall auf Anordnung des BMLV**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch die jeweils zuständige Stelle des BMLV nach vorheriger Einbindung BMLV/EVb zwecks Freigabe der benötigten FD-Tage getroffen.

#### **6.9 Überprüfung der Eignung von WPflidResStd und Frauen für eine Übernahme in die Einsatzorganisation. Die Dauer ist nur auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken**

Die Auswahl (nach Vorschlag durch Bedarfsträger) und Genehmigung des FD wird durch KdoSK, KdoSKB, Ak und Ämter getroffen. Anlassfälle:

- a. Beabsichtigte Beorderung
- b. Bewerbung um eine Nachhollaufbahn
- c. Bewerbung um KIOP/KPE-Arbeitsplatz

#### **6.10 Sicherstellung einer psychologischen Nachbetreuung von WPfli des Miliz- u. Reservestandes sowie Frauen**

Die Auswahl und Genehmigung wird durch HPA getroffen. Die praktische Durchführung dieser Nachbetreuung ist mittels Durchführungsbestimmungen zu regeln.

### **7. Bestimmungen für Bedienstete des Ressorts mit Beorderung oder Sperrung am Arbeitsplatz**

#### **7.1 Einteilungsregelung**

Beamte und Vertragsbedienstete des Ressorts/BMLV, welche als WPflidMilizStd auf ihrem Arbeitsplatz beordert oder gesperrt sind, können fWÜ nur in Verbindung mit ihrem Laufbahnbild oder nach Festlegung ihres Ausbildungsganges leisten.

Eine fWÜ an der Dienststelle des Arbeitsplatzinhabers ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahme: BWÜ sowie Kaderfortbildungsvorhaben der Dienststelle des Beorderten oder des am AP Gesperrten. Diese grundsätzliche Regelung ist nicht bei fWÜ von zivilen Bediensteten des HPA anzuwenden.

Die fWÜ wird auf dienstzeitabhängige Ansprüche zur Gänze angerechnet.

**Es wird im Zusammenhang mit § 9 Arbeitsplatzsicherungsgesetz darauf hingewiesen, dass bei Präsenzdienstleistungen mit einer aliquoten Kürzung des Erholungsurlaubsanspruches zu rechnen ist.**

#### **7.2 Maßnahmen bei der Meldung zu einer fWÜ**

##### **Freiwillige mit Zuordnung zu einem Übungsverband:**

Meldungen zu fWÜ sind direkt beim Übungsverband einzubringen. Die Befürwortung liegt in der Kompetenz des Kommandanten nach den in Punkt 3 festgelegten Regelungen.

##### **WPfli mit festgelegtem Ausbildungsgang:**

Der WPfli hat unter Bezugnahme auf seinen Ausbildungsgang den Termin der fWÜ unmittelbar mit der Dienststelle, bei der die Ausbildung vorgesehen wurde, abzusprechen und die Geschäftszahl der Genehmigung des Ausbildungsganges zu vermerken. Ist die Ausbildung in der Zentralstelle/BMLV vorgesehen, so ist die Rücksprache ausschließlich mit der festgelegten Fachabteilung zu führen. In diesem Gespräch wird auch festgelegt, welches Kontingent (das des Kommandos oder das der Fachabteilung) belastet wird.

#### **7.3 Regelungen für einen Einsatz**

Beamte und Vertragsbedienstete des Ressorts/BMLV, welche als WPflidMilizStd auf ihren Arbeitsplatz beordert oder gesperrt sind, können **in folgenden Formen einen Einsatz absolvieren:**

##### **7.3.1 Als Zivilbedienstete**

Zivilbedienstete, die in der Zentralstelle des BMLV bzw. sonst außerhalb der Heeresorganisation (HPA) Dienst versehen, sind, um diese zu Dienstleistungen im Rahmen eines Assistenzeinsatzes heranziehen zu können, einer Organisationseinheit des Bundesheeres für die Dauer dieses Assistenzeinsatzes dienstzuzuteilen.

Eine besoldungsrechtliche Abgeltung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Einsatzzulagengesetz – EZG mittels Einsetzungszulage. Diese gebührt Personen, die in einem Dienstverhältnis zum BMLV stehen (sohin Soldaten und Zivilbedienstete), sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet sind (dauernd eingeteilt oder dienstzugeteilt) und im Rahmen eines (Assistenz-)Einsatzes [...] verwendet werden.

### 7.3.2 Als Soldaten

Zivilbedienstete, die zugleich Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes bzw. Frauen in Milizverwendung sind, besteht die Möglichkeit auf Grund einer Freiwilligen Meldung zu einem Präsenzdienst einberufen zu werden (Details zur Freiwilligen Meldung siehe Punkt 8.1.1.) und in dessen Rahmen zu einer Assistenzleistung herangezogen zu werden (siehe Punkt 6.1.). Die Abgeltung für diese Präsenzdienstleistung erfolgt gem. HGG 2001.

**Es wird im Zusammenhang mit § 9 Arbeitsplatzsicherungsgesetz darauf hingewiesen, dass bei Präsenzdienstleistungen mit einer aliquoten Kürzung des Erholungsurlaubsanspruches zu rechnen ist.**

## 8. Einberufungsverfahren zu FD und fWÜ

### 8.1 Einberufungsverfahren FD

Der Antrag auf FD hat folgende Angaben zu enthalten:

- vorgesehene Aufgaben
- Dauer/Zeitraum
- Begründung, warum die vorgesehenen militärischen Aufgaben nicht durch andere Personalmaßnahmen (Dienstzuteilung usw.) abgedeckt werden können
- Angaben zur vorgesehenen Person (falls bereits bekannt), Name, Geburtsdatum, LV ID.

Die Abgabe der „Freiwilligen Meldung zu FD“ kann durch die Freiwilligen grundsätzlich erst nach Genehmigung des Antrages hinsichtlich der vorgesehenen Aufgabe durch die genehmigungsberechtigte Dienststelle erfolgen (**Ausnahme ist die freiwillige Teilnahme an einem Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c gem. Punkt 6.1. dieser Durchführungsbestimmungen**).

#### 8.1.1 Freiwillige Meldung zum FD

Die Abgabe der „Freiwilligen Meldung zu FD“ (<http://www.persc.intra.bmlv.at/fm/fd.html>) kann durch die Freiwilligen erst nach Genehmigung des Antrages hinsichtlich der vorgesehenen Aufgabe durch die genehmigungsberechtigte Dienststelle erfolgen. **Ausnahme ist die freiwillige Teilnahme an einem Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gem. Punkt 6.1. dieser Durchführungsbestimmungen.**

Nach Genehmigung der militärischen Aufgaben durch die gemäß o.a. Punkte 3 zuständigen Stellen, hat die beantragende Dienststelle die Abgabe des Formblattes „Freiwillige Meldung zu Funktionsdiensten“ durch den Freiwilligen bei der zuständigen Militärbehörde zu veranlassen.

#### 8.1.2 Einberufung zum FD

Eine Einberufung der Freiwilligen erfolgt bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen auf Grund freiwilliger Meldung. Für WPfii ist die jeweilige ErgAbt/MilKdo als Militärbehörde zuständig.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Miliztätigkeit von Frauen obliegt gemäß § 40 WG 2001 dem Heerespersonalamt (HPA).

Bei Vorliegen einer Beorderung ist vorher von der beantragenden Dienststelle das Einverständnis des/der mobverantwortlichen Kommandanten/Kommandantin einzuholen und in der Spalte „Amtliche Vermerke“ anzuführen.

Die Einbringung der Meldung zum FD hat in der Regel spätestens zehn Wochen vor beabsichtigtem Antritt des FD bei der zuständigen Militärbehörde zu erfolgen, damit die gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 WG 2001 vorgegebene Zustellfrist von acht Wochen eingehalten werden kann. Eine Verkürzung dieser Zustellfrist ist jedoch mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des/der Freiwilligen möglich.

Der Bedarfsträger (Dienststelle), bei dem die Freiwilligen FD leisten, wird von der erfolgten Einberufung durch die zuständige Militärbehörde schriftlich verständigt.

Werden die Personen trotz Vorliegen einer Freiwilligenmeldung nicht zum FD einberufen, ergeht seitens der zuständigen Militärbehörde keine bescheidmäßige Erledigung. Die Betroffenen und der Bedarfsträger werden hiervon formlos in Kenntnis gesetzt.

## **8.2 Einberufungsverfahren fWÜ**

### **8.2.1 Freiwillige Meldung zu fWÜ**

Die Meldung zu einer fWÜ hat mit dem Formular „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ (<http://www.persc.intra.bmlv.at/fm/fwue.html>) zu erfolgen und ist beim mobvKdo einzubringen. Meldungen von beorderten WPfli und Frauen, die direkt an das MilKdo bzw. bei Frauen an das HPA gesandt wurden, werden zur Einbindung des mobvKdo diesem zugeleitet. Wenn keine Einteilung in einer Einsatzorganisation („Beorderung“) vorliegt, ist die freiwillige Meldung beim zuständigen Militärkommando bzw. für Frauen jedenfalls beim HPA einzubringen.

Bei Meldung zu einer fWÜ für Ausbildungsvorhaben der Truppenausbildung für «Formierte Einheiten» (FORMEIN) tritt anstelle des mobvKdo das formierungsverantwortliche Kommando (fvKdo). Die Sicherstellung der Ausbildungsplätze bei Lehrgängen, Kursen und Seminaren für auslandsorientierte Aufgaben erfolgt grundsätzlich durch fvKdo bzw. durch die zuständige Dienststelle des BMLV. Die diesbezüglichen Regelungen sind in der DBTA festgelegt.

Meldungen zu einer fWÜ, welche bei einer nicht zuständigen Dienststelle eingebracht werden, sind nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51 zu behandeln und ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des WPfli bzw. der Frau (Einschreiter) an die oben angeführten zuständigen Stellen weiterzuleiten oder der Einschreiter ist an diese zu verweisen. Bei Einlangen der Meldung zur fWÜ per Post, ist dem WPfli bzw. der Frau eine Abgabenaachricht zuzustellen.

Die Zustimmung/Nichtzustimmung über Zeitraum und Ausbildungszweck der fWÜ trifft gem. Punkt 3

- das mobvKdo/fvKdo oder
- das diesem vorgesetzte Kdo oder das
- BMLV.

Die Meldung zur fWÜ ist in der Regel spätestens zehn Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der fWÜ bei der zuständigen Behörde einzubringen, damit die im § 24 Abs. 1 Z 2 WG 2001 vorgesehene Zustellfrist von acht Wochen eingehalten werden kann.

Eine Verkürzung dieser Zustellfrist ist jedoch mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des/der Freiwilligen möglich.

Die Notwendigkeit der fWÜ ist durch das mobvKdo zu begründen und mit der Meldung zur fWÜ der o.a. vorgesetzten Dienststelle vorzulegen. Die Festlegung sowie die Meldung zur fWÜ ist der zuständigen Militärbehörde zur Erledigung (Einberufung oder Nichtannahme) zu übermitteln. Das mobvKdo ist von der Erledigung zu informieren.

Die Meldung zur fWÜ ist mit einem festgelegten Ausbildungszweck durch das mobvKdo an die zuständige Militärbehörde mindestens 14 Tage (Mit der Meldung zur freiwilligen Waffenübung stimmt die Person mit der Unterschrift gleichzeitig der Verkürzung der Zustellfrist zu) vor Antritt der fWÜ weiterzuleiten. Eine Fristverkürzung im Ausnahmefall ist nur mit Einverständnis des WPfli (im Zusammenwirken mit ErgAbt) bzw. der Frau (im Zusammenwirken mit HPA) möglich.

Bei Notwendigkeit eines sofortigen Antrittes einer militärischen Dienstleistung kann die Zeit bis zum Beginn der fWÜ mit nächstem Tag durch freiwillige Milizarbeit (fMA) überbrückt werden. Diese Maßnahme stellt sowohl die Anrechenbarkeit der militärischen Dienstleistung für das Laufbahnbild, als auch den Antritt bei Lehrgängen, Kursen und Seminaren sicher.

### **8.2.2 Überprüfung und Zustimmung bei fWÜ**

Die fWÜ darf nur befürwortet werden, wenn ein im Punkt 5 angeführter Ausbildungszweck vorliegt. Sie ist nicht zu befürworten, wenn diese Voraussetzungen nicht erbracht werden oder andere zwingende Gründe entgegenstehen.

Die Meldung zu fWÜ ist nach Zustimmung oder Nichtzustimmung durch den Kommandanten bzw. der Kommanden oder Dienststellen jedenfalls direkt an die zuständige Militärbehörde zu senden. Im Falle einer Nichtzustimmung ist der Einbringer vorab durch das mobvKdo zu informieren.

#### 8.2.2.1 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das mobverantwortliche Kommando

Der für den beorderten Freiwilligen (alle Verwendungen) zuständige mobvKdt entscheidet selbständig über die Teilnahme an Ausbildungsvorhaben, welche im eigenen Bereich durchgeführt werden.

Über die Zustimmung/Nichtzustimmung von fWÜ von Militärseelsorgern (Subsidiare) entscheidet an Stelle des mobvKdt der Militärpfarrer, dem der Freiwillige unterstellt (zugeordnet) ist.

#### 8.2.2.2 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das vorgesetzte Kommando bzw. Dienststelle (KdoSK, KdoSKB, Ak, Ämter, Brigadekommando, MilKdo, Militärgeneralvikariat, Evangelische Militärsuperintendentur)

Bei fWÜ, welche außerhalb des Bereiches des mobvKdo durchgeführt werden, entscheidet der dem mobvKdt übergeordnete vorgesKdt.

Ist die fWÜ bei einem Verband (Dienststelle) außerhalb des Befehlsbereiches beabsichtigt, so hat das vorgesKdo das Einvernehmen mit dem vorgesKdo dieses Verbandes (Dienststelle) herzustellen (es genügt die tel. Rücksprache mit schriftlichem Vermerk auf der Freiwilligen Meldung).

Ist die fWÜ zum beabsichtigten Zeitpunkt beim mobvKdo nicht möglich, so kann der vorgesKdt einen geeigneten Truppenkörper seines Befehlsbereiches mit der Durchführung der fWÜ beauftragen.

#### 8.2.2.3 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das BMLV bei fWÜ

Die für den beorderten Freiwilligen (alle Verwendungen) zuständige Fachabteilung entscheidet selbständig über Ausbildungsvorhaben, welche im eigenen Bereich durchgeführt werden.

Findet die fWÜ NICHT im eigenen Bereich statt, so stellt die zuständige Fachabteilung das Einvernehmen mit dem vorgesKdo dieses Verbandes (Dienststelle) her (es genügt die tel. Rücksprache mit schriftlichem Vermerk auf der Freiwilligen Meldung).

### **8.2.3 Einberufung zu Lehrgängen, Kursen und Seminaren**

Im Ausbildungskalender werden sowohl für die Laufbahn verpflichtende Lehrgänge, Kurse und Seminare als auch solche, die der Fortbildung auf freiwilliger Basis dienen, angeboten. Die Teilnahme kann in Form von fWÜ oder MÜ erfolgen, unter der Voraussetzung, dass nach abgeschlossener Fort- oder Weiterbildung eine Verwendung bei mindestens drei BWÜ in Form von MÜ sichergestellt ist. Bei Bedarf ist daher vor der Einberufung zu einem Kurs in MÜ eine freiwillige Meldung zu weiteren MÜ im erforderlichen Umfang einzuholen. Die jeweilige Meldung ist ausschließlich beim mobvKdo einzubringen.

Der mobvKdt entscheidet unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen über Befürwortung oder Ablehnung der Meldung. Der zuständige Kommandant des Einsatzverbandes, zu dem der WPfli bzw. die Frau beordert ist, ist nach Möglichkeit in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Bei Befürwortung ist die Kursplatzsicherung vom mobvKdo vorzunehmen oder einzuleiten. Bei Ablehnung ist die Meldung zur fWÜ oder die freiwillige Meldung zu weiteren MÜ unter Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung des Kommandanten geführt haben, der zuständigen Militärbehörde zur weiteren Erledigung (Mitteilung der Nichtannahme der Meldung) zuzusenden.

Der Kursplatz ist vom mobvKdo direkt bei der Ausbildungsstätte anzufordern. Die Kursplatzzuweisung hat nachweislich zu erfolgen und ist vom mobvKdo in der Meldung zur fWÜ unter Punkt 3.2 (das ist der Vermerk über Kursplatzsicherung) oder im Antrag zur Einberufung zur MÜ zu vermerken. Danach ist die Meldung zur fWÜ oder der Antrag zur Einberufung zur MÜ, gegebenenfalls unter Beischluss der freiwilligen Meldung zu weiteren MÜ, der zuständigen Militärbehörde zur Veranlassung der Einberufung (Annahme der freiwilligen Meldung) zu übermitteln.

### **8.2.4 Militärbehördliches Einberufungsverfahren**

Die Einberufung zu fWÜ erfolgt durch die zuständige Militärbehörde.

Die Militärbehörde verständigt den Verband (Dienststelle), bei dem der Wehrpflichtige bzw. die Frau die fWÜ leistet unter Angabe des Ausbildungszweckes.

Bei fWÜ außerhalb des Befehlsbereiches des mobvKdo (z.B. Kurse) erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die zust. Militärbehörde an den Einberufungstruppenkörper bzw. die Einberufungsdienststelle.

### **8.2.5 Negative Erledigung (keine Einberufung) durch die zuständige Militärbehörde**

Wird die Person nicht von Amts wegen zu einer fWÜ einberufen, ergeht seitens der zuständigen Militärbehörde keine bescheidmäßige Erledigung. Die betroffene Person wird hiervon formlos in Kenntnis gesetzt und der Bedarfsträger von der Nichteinberufung verständigt.

## **9 Verantwortlichkeiten und Fachaufsicht**

Die Einhaltung der Gebarungsgrundsätze, insbesondere die der Zweckmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit bei der Annahme einer Freiwilligenmeldung zur fWÜ oder zum FD obliegt jeweils den in den Punkten 3.2., 3.3. und 4.2 verantwortlichen Stellen.

Die Wahrnehmung des Leitungs- und Weisungsrechts (Fachaufsicht nach Art. 20 Abs. 1 B-VG) gegenüber allen nachgeordneten Stellen zur fWÜ und zum FD erfolgt grundsätzlich durch BMLV/S IV/EVb.

Durch EVb ist Vorsorge zu treffen mit der Zielsetzung, eine bundesweit möglichst einheitliche Handhabung der Einberufungspraxis sicherzustellen.

Durch EVb ist federführend ein Berichtswesen sicherzustellen, das jährlich bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Folgejahres die Ressortleitung und nachrichtlich die Gruppe Revision über das Ergebnis zu den fWÜ und den FD informiert.

## **10. Maßnahmen der Truppe nach Einberufung zur freiwilligen Waffenübung**

### **10.1 Zurückziehung der Meldung zur fWÜ**

Die Meldung zur Ableistung einer fWÜ kann von Personen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist bei der zuständigen Militärbehörde einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl ex lege außer Kraft (§ 22 Abs. 3 WG 2001).

Bei der Truppe einlangende, schriftliche Anbringen sind ohne Einhaltung des Dienstweges direkt und unverzüglich an die zuständige Militärbehörde weiterzuleiten.

Personen, welche die freiwillige Meldung mündlich zurückziehen wollen, sind an die zuständige Militärbehörde zu verweisen.

### **10.2 Abänderung der fWÜ auf Anregung der Person**

Begehrt der/die Freiwillige nach erfolgter Einberufung, aber noch vor Dienstantritt Änderungen der fWÜ (bezüglich Art oder Zeitraum), wird durch die zuständige Militärbehörde das Einverständnis des Bedarfsträgers eingeholt. Ist eine Abänderung der fWÜ nicht möglich, so hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

### **10.3 Abänderung der fWÜ von Amts wegen**

Ist aus militärischen Gründen eine Abänderung der verfügbaren fWÜ vor Dienstantritt erforderlich, so ist vorher durch den Bedarfsträger das Einverständnis mit dem Betroffenen herzustellen. Ist dieser mit der Abänderung der fWÜ nicht einverstanden, wird durch die zuständige Militärbehörde gegebenenfalls der Einberufungsbefehl aufgehoben bzw. hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

### **10.4 Befreiungswünsche**

**Vor Antritt der fWÜ** sind Anträge/Anregungen auf Befreiung direkt an die zuständige Militärbehörde weiterzuleiten.

Personen, welche einen Befreiungsantrag mündlich stellen wollen, sind auf die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung hinzuweisen.

**Nach Antritt der fWÜ** ist bei Anträgen/Anregungen auf Befreiung (in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung)

- durch die Truppe aus militärischen Rücksichten oder
- durch Dritte aus sonstigen öffentlichen Interessen oder
- durch den Wehrpflichtigen/die Frau aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen
- gemäß VBl I „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst“<sup>18</sup> vorzugehen.

## 10.5 Nichtantritt der fWÜ

Der Nichtantritt einer fWÜ ist vom Verband (Dienststelle), zu dem der/die Freiwillige einberufen ist, am Einberufungstag noch vor der Einleitung weiterer Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen für die „Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles“ mit der zuständigen Militärbehörde Kontakt aufzunehmen, ob eventuell eine gerechtfertigte Abwesenheit vorliegt.

## 10.6 Entlassung aus der fWÜ

WPfli bzw. Frauen sind nach Beendigung der fWÜ (Zeitablauf) aus dieser zu entlassen (gem. § 28 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 WG 2001).

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung bei Beendigung einer fWÜ durch Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung bzw. des Bundespräsidenten vorläufig aufgeschoben werden. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten die WPfli bzw. Frauen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen (§ 23a Abs. 2 WG 2001, für Frauen in Verbindung mit § 39 Abs. 2a Z3 WG 2001).

Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site <http://www.persc.intra.bmlv.at/ve/index.html><sup>19</sup>.

## 10.7 Beendigung der fWÜ

Nach Beendigung der fWÜ hat die Dienststelle, bei der die fWÜ geleistet wurde, umgehend die Speicherungen im PERSIS zu veranlassen sowie die für die zuständige Militärbehörde bestimmten Unterlagen (z.B. Leistungsbeurteilung, Zeugnisse) gemeinsam dieser zuzuleiten.

Eine vorzeitige Entlassung ist zwecks Einstellung der Bezüge unverzüglich durch den MobUO/DfUO in PERSIS zu buchen.

## 11. Maßnahmen der Truppe nach Einberufung zu Funktionsdiensten

### 11.1 Zurückziehung der Meldung zum FD

Die **freiwillige Meldung** zur Ableistung eines FD kann von Freiwilligen ohne Angabe von Gründen **zurückgezogen** werden. Diese Zurückziehung ist bei der zuständigen Militärbehörde einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl ex lege außer Kraft<sup>20</sup>.

Bei der Truppe schriftlich eingebrachte Zurückziehungen sind ohne Einhaltung des Dienstweges direkt und unverzüglich an die zuständige Militärbehörde weiterzuleiten. Personen, welche die freiwillige Meldung mündlich zurückziehen wollen, sind an die zuständige Militärbehörde zu verweisen.

### 11.2 Abänderung des FD auf Anregung der Person

Begehrt der/die die Freiwillige nach erfolgter Einberufung, aber noch vor Dienstantritt, **Änderungen des FD** (bezüglich Art oder Zeitraum), wird durch die zuständige Militärbehörde das Einverständnis des Bedarfsträgers eingeholt. Ist eine Abänderung des FD nicht möglich, so hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

### 11.3 Abänderung des FD von Amts wegen

Ist **aus militärischen Gründen** eine **Abänderung** des verfügbaren FD vor Dienstantritt erforderlich, so ist vorher durch den Bedarfsträger das Einverständnis mit den Freiwilligen herzustellen. Ist dieser/diese mit der Abänderung nicht einverstanden, so wird durch die zuständige Militärbehörde der Einberufungsbefehl aufgehoben bzw. der/die Freiwillige hat die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

### 11.4 Befreiungswünsche

**Vor Antritt des FD** sind Anträge/Anregungen auf Befreiung direkt an die zuständige Militärbehörde weiterzuleiten.

Personen, welche einen Befreiungsantrag mündlich stellen wollen, sind auf die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung hinzuweisen.

<sup>19</sup> Zuletzt in der Fassung VBl I Nr. 93/2013 „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst infolge des Ausschlusses von der Einberufung, des Aufschubes des Antrittes des Grundwehrdienstes oder der Befreiung (Richtlinien)“ bzw. VBl I Nr. 96/2013 „Eintritt Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 Wehrgesetz 2001 kraft Gesetzes (Richtlinien bzw. VBl I Nr. 58/2007 „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 Wehrgesetz 2001 (Richtlinien)“.

<sup>20</sup> Siehe § 22 Abs. 3 WG 2001.

**Nach Antritt des FD** ist bei Anträgen/Anregung auf Befreiung (in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung)

- durch die Truppe aus militärischen Rücksichten oder
- durch Dritter aus sonstigen öffentlichen Interessen oder
- durch den Wehrpflichtigen/die Frau aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen

gemäß VBl I „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst“ (INTRANET-site <http://www.persc.intra.bmlv.at/ve/index.html>) vorzugehen.

### 11.5 Nichtantritt des FD

Bei **Nichtantritt des FD** ist vom Verband (Dienststelle), zu dem der/die Freiwillige einberufen ist, am Einberufungstag noch vor der Einleitung weiterer Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen für die „Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles“ mit der zuständigen Militärbehörde Kontakt aufzunehmen, ob eventuell eine gerechtfertigte Abwesenheit vorliegt. Liegt eine ungerechtfertigte Abwesenheit vor, dann ist nach den einschlägigen Bestimmungen bei Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles (MilStG) vorzugehen.

### 11.6 Entlassung aus dem Funktionsdienst

WPfli bzw. Frauen sind nach Beendigung des FD (Zeitablauf) aus diesem zu entlassen<sup>21</sup>.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung bei Beendigung eines FD durch Verfügung des Bundesministers/der Bundesministerin für Landesverteidigung bzw. des Bundespräsidenten vorläufig aufgeschoben werden. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten die WPfli bzw. Frauen als zum Aufschub-präsenzdienst einberufen<sup>22</sup>.

Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site <http://www.persc.intra.bmlv.at/ve/index.html><sup>23</sup>.

### 11.7 Beendigung des FD

Die WPfli bzw. Frauen sind nach Beendigung des FD (Zeitablauf) aus diesem zu **entlassen**<sup>24</sup>. Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site <http://www.persc.intra.bmlv.at/ve/index.html><sup>25</sup>.

Wurde der erwartete Verwendungserfolg nicht aufgewiesen (unterdurchschnittliche Leistung), so ist eine **Leistungsbeurteilung** durch den Bedarfsträger durchzuführen.

## 12. Schlussbestimmungen

Die Erlässe GZ S93110/20-PersFü/2009, GZ S93110/4-PersFü/2012, GZ S93160/83-PersFü/2017, GZ S93160/84-PersFü/2017 (1) und GZ S93110/7-PersFü/2019 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

### Beilage

Tabelle der zugeordneten Ausbildungszwecke als Hinweis für die korrekte Speicherung

Die Formblätter

„Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung“,

„Meldung zur Leistung eines Funktionsdienstes“,

„Zustimmung zur Verkürzung der Zustellfrist“,

„Zustimmung des Arbeitgebers“,

„Meldung von Frauen zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung im Einsatzfall“

sind im Intranet unter „Freiwillige Meldung zu bestimmten Wehrdienstarten“ (<http://www.persc.intra.bmlv.at/fm/index.html>) bzw. im Internet auf der öBH-Homepage (<https://www.bundesheer.at/formular/index.shtml>) abrufbar.

21 Siehe § 28 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 Wehrgesetz 2001.

22 Siehe § 23a Abs. 2 Wehrgesetz 2001 bzw. für Frauen § 39 Abs. 2a Pkt. 3 WG 2001.

23 Zuletzt in der Fassung VBl I Nr. 93/2013 „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst infolge des Ausschlusses von der Einberufung, des Aufschubes des Antrittes des Grundwehrdienstes oder der Befreiung (Richtlinien)“ bzw. VBl I Nr. 96/2013 „Eintritt Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 Wehrgesetz 2001 kraft Gesetzes (Richtlinien)“ auf der PersC INTRANET-SITE „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst“ <http://www.persc.intra.bmlv.at/ve/index.html>.

24 Siehe § 28 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 WG 2001.

25 Zuletzt in der Fassung VBl I Nr. 93/2013 „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst infolge des Ausschlusses von der Einberufung, des Aufschubes des Antrittes des Grundwehrdienstes oder der Befreiung (Richtlinien)“ bzw. VBl I Nr. 96/2013 „Eintritt Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 Wehrgesetz 2001 kraft Gesetzes (Richtlinien)“.

Ausbildungszweck	Schlüssel [Lohnart (Code)]	Beschreibung	Lohnart (Text)	Präsenzdienstarten			Verantwortliche Stelle Ebene ZentrSt
				FD	fWÜ	MÜ	
1 Ausübung der Einsatzfunktion	B11	Ausübung der Einsatzfunktion in der EOrg (als BWÜ oder SWÜ* [ist einer BWÜ gleichzuhalten]), inkl. Vorbereitung (VWÜ), Vor- und Nachstaffelung sowie Vor- und Nachbesprechung.	EinsFunkt in der EOrg		A *)	X *)	EVb
	B12	Teilnahme an "Miliz Jour Fixe" im Rahmen der Ausübung der Einsatzfunktion in der Einsatzorganisation.	Teilnahme an Miliz Jour Fixe		X1)		EVb
	B21	Ausübung der Einsatzfunktion außerhalb der EOrg, inkl. Vorbereitung (VWÜ), Vor- und Nachstaffelung sowie Vor- und Nachbesprechung (z.B.: Experten).	EinsFunkt außerhalb der EOrg		X	A**)	EVb
	C21	Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen einer SWÜ (darunter fallen alle Maßnahmen des mobvKdos, die zur Befähigung und Ausübung der Mobfunktion erforderlich sind (z.B. KfAusb, FüSim, Waffen- und Geräteausbildung, Erfüllung der Schießverpflichtung etc.).	Fortbildg. in EinsFunkt - SWÜ		A	X	AusbA



D65	Ausübung einer Einsatzfunktion außerhalb einer Pflichtwaffenübung (BWÜ, SWÜ*, SWÜ).	Ausübung Einsatzfunktion außerh. einer WÜ	X			AusbA
D91	Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen (fWÜ nur dann, wenn Funktion der Einsatzfunktion entspricht).	Unterstützung bei PersGewinnung	A ***)	X		PersMkt
D92	Mitwirken in militärischen Gremien auf Anordnung BMLV (Netzwerk Miliz, NRC/CIOR, Projekte, Bespr., etc.), (fWÜ nur dann, wenn Funktion der Einsatzfunktion entspricht).	Mitwirkung in mil. Gremien	A ***)	X		Anordnende Stelle/ZentrSt
D11	Ausbildung Heereskraftfahrer.	Ausb Heereskraftfahrer	X			AusbA
D12	Ausbildung Militärpiloten	Ausb MilPil	X			AusbA
D13	Ausbildung Militärfallschirmspringer.	Ausb MilFsch-Springer	X			AusbA
D14	Qualifizierte Fremdsprachenausbildung.	Qual. FremdsprAusb	X			AusbA
D15	Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens (Lehrgänge, Kurse, Seminare, Teilnahme am Teamtraining Strukturierte Gruppe, Planspiele/Geländebesprechungen - Vorhaben, die	Erg. des mil. Allgemeinwissens	X			AusbA
Fortbildung in der Einsatzfunktion						
2						



5	Grundausbildung für eine Zusatzfunktion	D21	Grundausbildung für eine Zusatzfunktion	GrundAusb für Zusatzfunktion		X		AusbA °)
		D22	Fortbildung für eine Zusatzfunktion	Fortbildung für Zusatzfunktion	A****)	X		AusbA °)
		D23	Ausbildung als qualifiziertes Gebirgspersonal	Ausbildung als qual. Gebirgspersonal		X		AusbA
		D24	Ausbildung als qualifiziertes Ausbildungspersonal für Führungsverhalten	Ausbildung als AusbPers FürVerhalten		X		AusbA
		D25	Ausbildung als Informationsoffizier	Ausbildung als In-foO	A****)	X		MFW
6	Verwendung als Ausbilder	D61	Verwendung als Ausbilder	Verwendung als Ausbilder		X		AusbA
		A11	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 von Frauen in Militärtätigkeit bei Mobilmachung einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.	Einsatz § 2/1/a WG 2001-Frauen	X		EVb/PersFü	
7	Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit a) bis c) WG 2001 im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001 (Frauen lit a) sowie Maßnahmen der Einsätze.	A12	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 (ohne Mobilmachung) einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.	Einsatz § 2/1/b WG 2001	X		EVb/PersFü	

	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 (ohne Mobilmachung) einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.	Einsatz § 2/1/c WG 2001	X		EVb/PersFü
satzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz	A13	Vorbereitung der Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Beorderung in der Einsatzorganisation.	Vorb. Ausb vor Beo in EinsOrg	X	AusbA
Vorbereitung Ausbildung einschließlich Eignungs(über)prüfungen	D51	Vorbereitung der Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst.	Vorb. Ausb. vor FM zum AD	A*****)	HPA
	D53	Vorbereitung der Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme als Militärperson.	Vorb. Ausb. vor Aufn. Militärperson	X	PersFü
	D54	Vorbereitung der Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme als Militär – VB (KIOP – KPE).	Vorb. Ausb. vor Militär-VB (KIOP)	X	PersFü
	D55	Vorbereitung der Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando/FORMEIN.	Vorb. Ausb. Pers-Ausw. FORMEIN	X	EVb
	D56				
8					

9	Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme im Ausland nach dem KSE - BVG	A21	Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben (z.B.: Kf-Ausbildung).	Ausb für ausl. orientierte Aufg.	X		AusbA
	A22	Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG.	Übungsteilnahme nach KSE-BVG	X		EVb	

Legende:

- X 1) fWÜ wenn mindestens 8 Std. ansonsten FMA
- A Alternativ mögliche Präsenzdienststart, jedoch Präsenzdienststart MÜ nur dann, wenn der Zeitpunkt der Heranziehung durch BMLV be stimmt werden soll.
- \*) Vor- und Nachbesprechung jedenfalls nur auf Basis fWÜ.
- A\*\*) Maximal 15 MÜ-Tage in 2 Jahren inklusive BWÜ
- A\*\*\*) Alternativ mögliche Präsenzdienststart, wenn in Ausübung der Einsatzfunktion
- A\*\*\*\*) Alternativ mögliche Präsenzdienststart für WPflidResStd
- o) MFW im Falle der Informationsoffiziere